

Die Leidenschaft des Spiels ist eins der wenigen Laster, welche schon Tacitus von unseren Vorfahren nicht verschweigen zu dürfen glaubte, so gern er auch jede gute Sitte ihres Lebens herauskehrt, um sie den verdorbenen Römern seiner Zeit als Sittenspiegel vorzuhalten. Wie schwer es hält, so alte tiefgewurzelte Erbsünden auszurotten, beweisen noch jetzt die unverilgbaren Spielhöllen einzelner deutscher Bäder. Auch Berswordt theilt uns einen Beleg dafür mit.

Im J. 1360 war Ritter Idel Walrabe, mit mehreren Rathsherren und Patriziern von Soest, auf dem Weinhaufe zu Dortmund, wo stark gespielt wurde. Er hatte ein ansehnliches Gefolge an Knechten und Pferden bei sich, woraus zu schließen, daß es ihm auch an sonstigen Mitteln nicht gebrach, mit den Soester Herren seine Parthie zu machen. Allein so gut er mit diesen Mitteln versehen sein mochte, so reichten sie doch nicht hin, den eigensinnigen Launen der Spiel-Fortuna, die ihm nun einmal abhold war, Schach zu bieten. Er verlor nicht nur all sein Geld, sondern auch das ihm gehörige Dorf Süddinker, neun Pferde und sogar seine Kleider vom Leibe. Die Knechte, darüber in tolle Verzweiflungslust gerathend, verspielten die Sattel, Zäume und Büchsen; indem sie sagten: hat der Teufel die Säule gefressen, so fresse er auch die Zäume. Berswordt, versichernd daß sich zum Gronenberge, wo die Walrabens wohnten, gründliche Nachricht von dieser erbaulichen Geschichte finde, beschließt seine Erzählung mit der nüchteren Bemerkung: „Hette vor das spielen besser geschlafen“

J. C. Seiberh.

2. Seltsame Rechtshandel aus einer Doppellehe.

Am 16. Februar 1716 versprach Carl Jobst Wilhelm von Spiegel zu Bühne, Besitzer zweier adlicher Lehengüter im Paderbornschen dem Fräulein Sophia Elisabeth von Eppe aus dem Waldeckischen die Ehe. Die beiden Verlobten bekannten sich zu der protestantischen Religion und standen mit einander in dem zweiten Grade der Verwandtschaft, indem ihre Mütter, geborne Gräfinnen von Lippe, Schwestern halber Geburt waren. Da der Fürstbischof von Paderborn wegen dieser nahen Verwandtschaft die Heirath nicht zulassen wollte, so begaben sie sich in das Waldeckische, holten wegen des ihnen entgegenstehenden Ehehindernisses von dem Waldeckischen Consistorio zu Mengeringhausen Dispensation ein, und ließen sich dann zu Godelsheim durch den Pfarrer der Braut auf evangelische Weise trauen. Nach vollzogener Ehe kehrten sie in das Fürstenthum Paderborn

zurück, um dort wohnen zu bleiben. Wie der Fürstbischöf von Paderborn von dem Geschehenen Kunde erhielt, erließ er am 30. September 1716 ein Rescript, worin er erklärte, daß es zwar aus seiner besondern Gnade bei der stattgefundenen Vermählung sein Bewenden behalten sollte, weil der v. Spiegel aber dadurch, daß er sich ohne Erlaubniß außer Landes habe trauen lassen, sein bischöfliches Recht verletzt hätte, so werde er wegen dieses Vergehens mit einer Geldbuße von fünfzehn Goldgulden bestraft.

Ueber das Bündniß der Spiegelschen Eheleute waltete nicht der Schutz des Friedensengels. Nachdem sie drei Jahre lang mit einander in Böhne gelebt hatten, verließ die Frau, welche die arge Gemüthsart und die rohe Behandlung ihres Mannes nicht länger ertragen konnte, dessen Haus und ging zu ihrer Mutter nach Godelsheim zurück. Während dieser Trennung hing der von Spiegel sich an seine Haushälterin, Anna Elisabeth Bernardi, eines Spielmanns Tochter aus Lemgo, und erzeugte mit derselben drei Kinder: zwei Söhne und eine Tochter. Im Jahre 1736, wo er eine Zeitlang in dem Paderbornschen Landstädtchen Borgholz wohnte, lernte er den dortigen katholischen Pfarrer Carl Martin Rhain kennen und wußte diesen in seinem geistlichen Amte sehr leichtfertigen und biegsamen Mann durch den häufigen Umgang für sein Verhältniß mit der Bernardi und für das unwürdige Vorhaben sich mit ihr in der Stille zu verbinden, auf das vollkommenste einzunehmen. Der Pfarrer verhiess seine Mitwirkung unter der Bedingung, daß der v. Spiegel und seine Buhlerin zur katholischen Kirche übertreten würden. Gewissenlos schob derselbe dabei das ihm wohlbekannte Ehebündniß, welches der v. Spiegel vor zwanzig Jahren mit der Sophie von Eppe eingegangen war, in den Hintergrund; um zwei verirrte Seelen, wie er glaubte, dem Himmelreiche näher zu bringen, rechnete er es sich zu keinem Vorwurfe, sein priesterliches Ansehen zur Ausführung der schändlichsten Handlung zu mißbrauchen. Am Feste des h. Andreas 1736 legten der v. Spiegel und die Bernardi in der Kirche zu Borgholz vor dem Hochamte an den Stufen des Altars das katholische Glaubensbekenntniß in die Hand des Pfarrers Rhain ab, und am Nachmittage ladete er beide zu sich in das Pfarrhaus, wo er sie in Gegenwart seines Küsters und seiner Haushälterin mit allem kirchlichen Ceremonial trauete und den priesterlichen Segen über das Paar aussprach. Man hatte die Sache so eingerichtet, daß sie ein Geheimniß bleiben sollte: es war kein Aufgebot erlassen, die Trauung wurde nicht in das Kirchenbuch eingetragen, auf die Verschwiegenheit seiner Haushälterin mochte der Pfarrer wohl rechnen, und dem Küster er-

laubte derselbe zwar, wenn er befragt würde, ob das Paar getrauet sei, dies zu bejahen, verbot ihm aber zu sagen, auf welche Art.

Gleichwohl wurde das Vorgefallene sehr bald von dem allgemeinen Gerüchte ausgebeutet und es stellte sich, wie gewöhnlich bei Dingen der Art das öffentliche Aergerniß mit lautem Rufe ein. Der bischöfliche Fiscal machte davon schon nach einigen Tagen bei dem General-Vicariate zu Paderborn pflichtmäßige Anzeige, welche durch eine Anklage der Verwandten des von Spiegel auf das Nachdrücklichste unterstützt ward. Das Vicariat eröffnet sofort die Untersuchung sowohl gegen den von Spiegel als auch gegen den Pfarrer Rhain und beauftragte mit deren Führung den Pastor und Landvogt zu Pockelsheim. In dem Verhör gestand Rhain die gehabte Wissenschaft von der Vermählung des v. Spiegel mit der Sophie v. Eype, läugnete dagegen die ihm Schuld gegebene Trauung des Erstern mit der Bernardi und stellte den Hergang so dar, als seien Beide unvermuthet in seine Stube getreten, hätten sich gleich auf die Knie geworfen und einander vor ihm und in Gegenwart seines Küsters und seiner Haushälterin mit lauter Stimme die eweliche Treue gelobt, somit also ohne seine Genehmigung und Theilnahme sich selber copulirt. Anders lautete aber die Aussage des Küsters, welcher den Pfarrer der Unwahrheit überführte, und das amtliche Vergehen desselben umständlich enthüllte. In Folge dessen nahm das General-Vicariat den v. Spiegel in eine Strafe von 100 Goldgulden und den Pfarrer Rhain verurtheilte es zu einer Geldbuße von 40 Goldgulden. Wider die Bernardi war schon beim Beginn der Untersuchung ein Verhaftsbefehl an den Landvogt zu Pockelsheim erlassen. Dieser berichtete, daß er die Person am 24. December am frühen Morgen mit einer starken Mannschaft von der Seite des v. Spiegel habe aufheben und in das Gefängniß zu Pockelsheim habe abführen lassen.

Höchst verderblich wirkte die v. Spiegelsche Doppelehe durch ihre Folgen, indem sie in die Familienverhältnisse, welche von ihr berührt wurden, eine eigenthümliche Verwirrung warf, aus dem Grunde, weil die bürgerlichen Richter, vor denen die Sache im Civilverfahren zur Entscheidung kam, den Fall theils nach der Verschiedenheit des Instanzengangs, theils nach den verschiedenen damit verknüpften Ansprüchen aus einem abweichenden oft entgegengesetzten Gesichtspunkte beurtheilten. Es dauerte über sechzig Jahre hin, ehe die aus jenem unseligen Ereigniß entstandenen Rechtsstreitigkeiten ihre gänzliche Erledigung fanden. Diese Rechtshändel sind von so besonderer Art, daß sie auch die Aufmerksamkeit eines Nichtjuristen beschäftigen können.

Bereits am 8. März 1737 übergab die Frau von Spiegel, geborne von Eppe bei dem General-Vicariat zu Paderborn eine Vorstellung wider ihren Mann, worin sie den Antrag stellte, ihre Ehe mit demselben sammt den daran geknüpften Vermögensrechten aufrecht zu erhalten, dagegen sein mit der Bernardi geschlossenes verbrecherisches Bündniß aufzuheben und für nichtig zu erklären. Nach erfolgten Schriftwechsel zwischen beiden Theilen, gingen die spruchreifen Verhandlungen zur Begutachtung an die Juristenfacultät zu Ingolstadt und gemäß des von dieser erteilten Responsums wurde am 17. März 1739 das erste Urtheil verkündet, welches sich dahin aussprach: die erste Heirath des von Spiegel mit der von Eppe sei null und nichtig, die zweite mit der Bernardi eingegangene Ehe aber gültig, und die in dem Concubinate mit der Bernardi erzeugten Kinder wären durch diese zweite Ehe für legitimirt anzusehen und hätten alle Vortheile einer rechtmäßigen Geburt. Gleichzeitig verordnete das Erkenntniß, daß die Bernardi ihrem Manne aus dem Sequester wieder zuzustellen sei. — Die Frau Sophie von Spiegel appellirte. Auf Begehren des General-Vicariats zu Paderborn übernahm die Ingolstädter Juristenfacultät auch die Entscheidung in der zweiten Instanz und bestätigte am 3. Januar 1740 das vorige Urtheil. Dieses wurde von Neuem durch eine weitere Berufung angefochten. Sonderbarer Weise erforderte man zum dritten Mal den Ausspruch der Ingolstädter Facultät, welche sich in ihrer Ansicht gleich blieb und durch das Responsum vom 4. Juli 1750 nicht nur die beiden früher gefällten Sentenzen in Kraft erhielt, sondern überdies erkannte, daß die Kinder, welche der von Spiegel mit der Bernardi erzeugt und durch die nachfolgende Ehe legitimirt habe, fähig seien in die väterlichen Lehngüter zu succediren.

Das Wesentliche der diesen Erkenntnissen zum Grunde liegenden Ausführung besteht darin: Die Losprechung von dem durch den zweiten Grad der Verwandtschaft herbeigeführten Ehehindernisse ist von Alters her einausschließliches Recht des Papstes, welcher dasselbe den deutschen Bischöfen nur in Absicht der Ehen neubekehrter Katholiken auszuüben erlaubt. Der Westfälische Frieden, worauf die protestantischen Fürsten ihre Dispensationsbefugniß in Ehesachen gründen, kann nicht als Vorwand gebraucht werden, um dem Papste jenes Vorrecht abzustreiten, weil er diesen Friedensschluß niemals anerkannt, vielmehr ausdrücklich dagegen protestirt hat, woraus die Unverbindlichkeit der Satzungen desselben für ihn gefolgert werden muß. Es erscheint deshalb die Dispensation der protestantischen Fürsten in Ehesachen, da diese dem Kirchenrechte angehören, nach dem Ausspruche des Tridentiner Concils durchaus unstat-

haft. Die Resolution des Fürstbischofs von Paderborn vom 30. September 1716 hat nicht die Geltung einer Dispensation, indem der Fall des Uebertritts zweier akatholischen Eheleute nicht vorlag, dem Bischofe also darin kein Dispensationsrecht zustand. Weil nun das Lateranische Concil die Ehen in zweiten Grade der Verwandtschaft verbietet, so muß die zwischen dem v. Spiegel und der Sophie v. Eppe eingegangene Verbindung für null und nichtig erklärt werden.

Man darf bei der Würdigung dieser Gründe nicht übersehen, daß der Richterspruch von einer Universität ausging, welche stärker, wie jede andere in Deutschland, dem Einflusse der Jesuiten dienstbar war. Und so mußte die Frau Sophie von Spiegel sich gefallen lassen, daß man sie, ohne geschieden zu sein, für ein rechtmäßig verstoßenes Weib ansah; diese unverdiente Schmach nahm sie mit ins Grab. Sie hatte ihrem Mann ein einziges Kind geboren, welches aber im frühesten Alter gestorben war.

Am 29. April 1746 trat Carl Jobst Wilhelm v. Spiegel, während er wegen seiner Vergehen auf dem Zuchthause zu Paderborn saß, durch einen gerichtlichen Act seine Lehen und Erbgüter an den ältesten mit der Bernardi erzeugten Sohn, Friedrich Schoenenberg v. Spiegel ab. Das Officialatgericht zu Paderborn bestätigte den Vertrag, ließ die Uebergabe der Güter an den Sohn vollziehen und schützte denselben durch einen Erlass vom 16. Mai 1746 in dem Besitze. Nach dem Ableben des Carl Jobst Wilhelm v. Spiegel im Jahre 1748 wandte sich der Curator der minderjährigen Kinder seines verstorbenen Bruders Friedrich Ludwig v. Spiegel an die Regierung zu Paderborn, und nahm für seine Pflegbefohlenen als nächste Agnaten die Erbfolge in die hinterlassenen Lehengüter ihres Oheims in Anspruch, indem er auszuführen suchte, daß dieser ohne lebensfähige Nachkommenschaft mit Tode abgegangen sei. Daß durch die Proceßur hervorgerufene Erkenntniß des Reichskammergerichts zu Wehlar vom 23. December 1766 sicherte zwar dem v. Spiegel-Schoenenberg einstweilen in dem Besitze der väterlichen Lehengüter, gab gleichwohl der Regierung zu Paderborn auf, gemäß des Antrags von der andern Seite eine Commission aus gemischten Confessionsverwandten bestehend, niederzusetzen, durch diese den Rechtsstreit wegen der Gütersuccession instruiren zu lassen und demnächst die Acten an eine katholisch-protestantische Universität zum Spruch einzusenden.

Die Sache blieb lange Zeit liegen, bis sie im Jahre 1784 auf Anrufen eines Abkömmlings der Linie des Friedrich Ludwig v. Spiegel von Neuem in Betrieb gesetzt wurde. Man richtete die durch das Wehlarsche Urtheil angeordnete Commission ein,

und nach dem Schriftwechsel von beiden Seiten übergab der Paderbornsche Fürst die Verhandlungen der Juristenfacultät zu Heidelberg, um deren Gutachten darüber einzuholen. Dasselbe fiel dahin aus, daß Friedrich Schönenberg v. Spiegel der rechtmäßige Lehnachfolger seines Vaters und daher von der gegen ihn erhobene Klage zu entbinden sei. So lautete dann auch das von der Regierung zu Paderborn am 2. November 1785 abgefaßte Erkenntniß.

Merkwürdig ist es, daß die Heidelberger Juristenfacultät die Verbindung des Carl Jobst Wilhelm v. Spiegel mit der Bernardi für ehebrecherisch und ungültig erklärte, und dennoch dem daraus hervorgegangenen Sohne die Vorzüge einer rechtmäßigen Geburt beilegte.

Hören wir die Gründe in kurzer Zusammenfassung. Daß in den zweiten Grad der Verwandtschaft gesetzte Ehehinderniß — so sagt die Facultät — ist keine naturgemäße, keine durch die guten Sitten bedingte, sondern eine bloß durch die Kirchen-satzungen eingeführte Beschränkung. Die deutschen Protestanten sind aber an die lediglich in dem Kirchenrechte begründeten Ehehindernisse nicht gebunden, wie überhaupt die katholischen Vorschriften in Ehesachen von den Augsburger Confessionsverwandten ignorirt werden. Der westfälische Frieden stellt die Gleichheit unter den beiden Religionen an die Spitze, daher muß jeder Glaubenstheil auch nach seinen Glaubensgrundsätzen beurtheilt werden. Bestand gleichwohl im Waldeckischen in dem zweiten Verwandtschaftsgrade ein Ehehinderniß, so wurde doch dieses in Absicht der Heirath des v. Spiegel mit der Sophie v. Eppe durch die Dispensation des fürstlichen Consistoriums zu Mengerschinghausen gehoben. Es machte hierbei das Verhältniß des v. Spiegel als eines Paderbornschen Unterthans keinen Unterschied; denn die Dispensation des einen Ehegatten zog von selbst die des andern nach sich, weil die Blutsverwandtschaft etwas Untheilbares ist. Uebrigens ist der v. Spiegel auch von dem Bischofe von Paderborn, welcher, wie man annehmen muß, in dem Entscheidungsjahre die landesherrliche Jurisdiction über seine protestantischen Unterthanen in Kirchenangelegenheiten hergebracht hat, durch das Rescript vom 30. September 1716 besonders dispensirt, da man dem darin gebrauchten Ausdrucke: „daß es bei der Copulation sein Bewenden behalten sollte,“ keine andere Auslegung geben kann. — Daran reihen nun die Referenten den Schluß für die Rechtsbeständigkeit der ersten Ehe des v. Spiegel und verwerfen im Widerspruch mit der Ansicht der Ingolstädter Facultät, welche sie durchaus mißbilligen, seine zweite Verbindung mit der Bernardi als eine gesetzwidrige Bigamie.

Dessenungeachtet vertheidigten die Heidelberger Rechtsgelehrten die rechtmäßige Abstammung und Successionsfähigkeit des Sohnes aus dieser zweiten Ehe und führten aus: Zwischen dem v. Spiegel und der Bernardi bestand eine vermeintliche Ehe (*matrimonium putativum*). War auch das Bündniß auf eine unerlaubte Art geschlossen, so hatten die Vermählten doch für ihren Theil Grund zu glauben, daß die erste Ehe unwirksam zu Stande gekommen, ihre Verbindung dagegen vollkommen gültig sei, zumal die drei übereinstimmenden Sentenzen der Ingolstädter Juristenfacultät sie in dieser Meinung bestärken mußten. Nun hat jene vermeintliche Ehe wenigstens in Beziehung auf die Kinder, welche der v. Spiegel mit der Bernardi erzeugte, die Wirkung, daß diese durch deren Eingehung in das bürgerliche Verhältniß rechtmäßig geborner Kinder gesetzt wurden, da die Legitimation durch eine wahre Ehe und die durch eine vermeintliche Ehe nach der Ansicht berühmter Rechtslehrer sich in ihren Folgen ganz gleich stehen. Freilich schließt das Longobardische Lehenrecht die uneheliche Geburt von der Lehenfolge aus und gestattet nicht, daß dieser Defect durch irgend eine Art von nachheriger Legitimation gehoben werden kann, allein es entscheidet hier nicht dieses nur hülfswise in Deutschland aufgenommene fremde Recht, sondern vielmehr das ältere, ein ganzes Jahrhundert früher bei uns eingeführte Kanonische Recht, welches den durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kindern alle Rechte ehelich geborner beilegt und dieser Grundsatz hat neben dem Schwäbischen Landrechte auch die gemeine deutsche Praxis für sich gewonnen.

Das Reichskammergericht zu Wezlar änderte aber diese Entscheidung auf die dagegen angebrachte Appellation des klagenden Theils und erkannte durch das am 22. März 1793 eröffnete Urtheil, daß Fritz Schönenberg von Spiegel in Absicht auf die der Familie von Spiegel zum Desenberg gehörigen Lehen- und Stammgüter nicht für successionsfähig zu achten und daher schuldig sei, die mit der Lehen- und Stammgüter-Eigenschaft belegten Besitzungen A . . und B . . an den von Sp . . zu H . . als nächsten Agnaten abzutreten. Die Successionsfähigkeit wurde dem Fritz Schönenberg v. Spiegel um deswillen abgesprochen, weil das Kammergericht a. annahm, daß die Succession in adeliche Lehen- und Stammgüter die Abstammung aus einer standesgleichen Ehe erfordere, wofür die Heirath des Carl Jobst Wilhelm v. Spiegel mit der Bernardi, einer Tochter niedriger bürgerlicher Herkunft nicht angesehen werden könne, und b. davon ausging, daß unehelich geborne durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirte Kinder von der Lehenfolge ausgeschlossen seien. — Bei diesem Erkenntnisse

verblieb es, da das von dem Fritz Schönenberg v. Spiegel dagegen eingelegte Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das Endurtheil des Kaiserlichen Reichskammergerichts vom 27. März 1801 verworfen wurde.

G. J. Rosenkranz.

3. Eine Inquisitionsgeschichte.

Die Untersuchung gegen den der Ketzerei angeklagten Domvikar Becker zu Paderborn erregte beim Ausgange des vorigen Jahrhunderts vielen Lärm und großes Aufsehen sowohl wegen der eigenthümlichen Neuheit des Vorfalles, als auch hauptsächlich durch die Art, wie man die Sache zum Gegenstande öffentlicher Besprechung machte. Der Aufruf der öffentlichen Meinung, um sie über ein peinliches Verfahren als Schiedsrichter zu stellen, war damals ein ungewöhnliches Ereigniß, besonders in dem kleinen geistlichen Fürstenthum Paderborn, aus dessen Grabesstille selten eine Kunde zu dem übrigen Deutschland erscholl. Becker, der Geächtete, wählte diesen breiten und behenden Weg zu seiner Vertheidigung, statt dem gehörigen Richter Rede und Antwort zu geben. Seine Herausforderung blieb nicht ohne Erwiderung, berufene und unberufene Parteikämpfer mischten sich in die Angelegenheit, der Streit wurde, durch das Interesse des Gegenstandes gehoben, heftig und leidenschaftlich und es wechselten auf beiden Seiten eine Menge Schriften, welche indeß, wegen ungeeigneter Stoffanhäufung und unersquicklicher Weiterschweifigkeit, mehr zur Verwirrung als zur eigentlichen Aufklärung des Sachverhältnisses beitrugen. Bei jener Unauflöslichkeit des literarischen Zwiespalts stand Becker am meisten im Vortheile, da er ja der schwächere, der leidende Theil war und so leicht der Mann des großen Publikums wurde. In dem großen Publico, welches schnell fertig ist, wenn es richtet, setzte sich deswegen das Vorurtheil über die ungerechteste Behandlung desselben fest; man hielt ihn für das unschuldige Opfer einer geistlichen Inquisition, wie wir solche aus den spanischen Jahrbüchern kennen und diese Ansicht hat auch später noch etwas von ihrer Farbe gezeigt *). Aus dem rein menschlichen Gesichtspunkte aufgefaßt, können wir allerdings dem Schicksale, welches die Untersuchung über Becker herbeiführte, unsere Theilnahme nicht versagen, wenn man aber die Untersuchungs-

*) Man sehe den Art. Becker in Ersch's und Gruber's Allgem. Encyclopädie Theil 8. S. 295. 296.